



**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 18.02.2020, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Förderung des Ehrenamts in der Freiwilligen Feuerwehr
2. Einführung eines 365 € Tickets und 9 Uhr Abo in Schwabach

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 21.02.2020, 16 Uhr im Sitzungssaal
des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Ersatzneubau und Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule (JHS); Grundsatzbeschluss zur überarbeiteten Konzeption sowie Vergabeverfahren für Architektenleistungen
2. Glasfasererschließung (Förderverfahren Giga-Bit-Gesellschaft); Informationen zum Sachstand und Festlegung der Standorte für FC-Gehäuse
3. Jahresrückblick Hochbaumaßnahmen der Stadt Schwabach
4. Jahresrückblick Planungs- und Baumaßnahmen 2019
5. Bebauungsplan S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung" - Aufstellungsbeschluss
6. 5. Änderung des Flächennutzungsplans: Bereich des Bebauungsplans S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung" (Parallelverfahren) - Einleitungsbeschluss

Stadt Schwabach, 12.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

vhs geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Faschingsferien von Montag, 24.02.2020, bis Freitag, 28.02.2020, geschlossen. Anmeldungen werden per Internet oder E-Mail entgegengenommen.

Stadt Schwabach, 12.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Die 4. Änderungssatzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 0 Altstadt Schwabach“ tritt in Kraft

Das Verfahren zur 4. Änderung o. g. Sanierungssatzung wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 31.01.2020 abgeschlossen.

Die am 11.02.2020 ausgefertigte 4. Änderungssatzung besteht aus dem Planblatt und den textlichen Festsetzungen. Der Satzung ist eine Begründung vom 31.01.2020 beigelegt.

Mit der 4. Änderung der Sanierungssatzung Sanierungsgebiet „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ vom 26.09.1997 werden die Grundstücke des ehem. Sanierungsgebietes SAN 1 überführt:

Fl.Nr. 541/9; 541/8; 546/3; 539; 542/2; 541; 539/2; 545; 545/2; 545/4; 546/2; 546; 545/5; 546/4; 543; 542/6; 542/5; 545/3; 542/4; 43; 43/2; 45; 42; 46/3; 46; 41/2; 46/4; 46/2; 47; 49; 48; 41; 50; 34/2; 31/8; 41/3; 39/4; 34/1; 39/1; 38/2; 38/3; 33; 31; 31/7; 32; 40; 34; 38; 32/1; 39; 38/4; 30/2; 28/1; 29/1; 29/2; 1/4; 29; 30/1; 30; 28; 23/1; 25; 27; 22; 23; 2/3; 51; 39/2; 38/1; 39/3; 41/4; 41/1; 29/4; 29/3; 542; 540; 541/10; 140
Straßenflächen: 1; 2 (Teilfläche); 24; 35; 52; 141; 142; 155; 539/4; 541/2; 547
Sämtliche Grundstücke Gemarkung Schwabach.

Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Sanierungssatzung wird zusammen mit ihren Anlagen

- Liste der im räumlichen Geltungsbereich der Satzung neu hinzukommenden Grundstücke mit Datum 31.01.2020
- Begründung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit Datum 31.01.2020
- Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 03.12.2019 im Referat für Stadtplanung und Bauwesen archivmäßig verwahrt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderungssatzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 0 Altstadt Schwabach“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

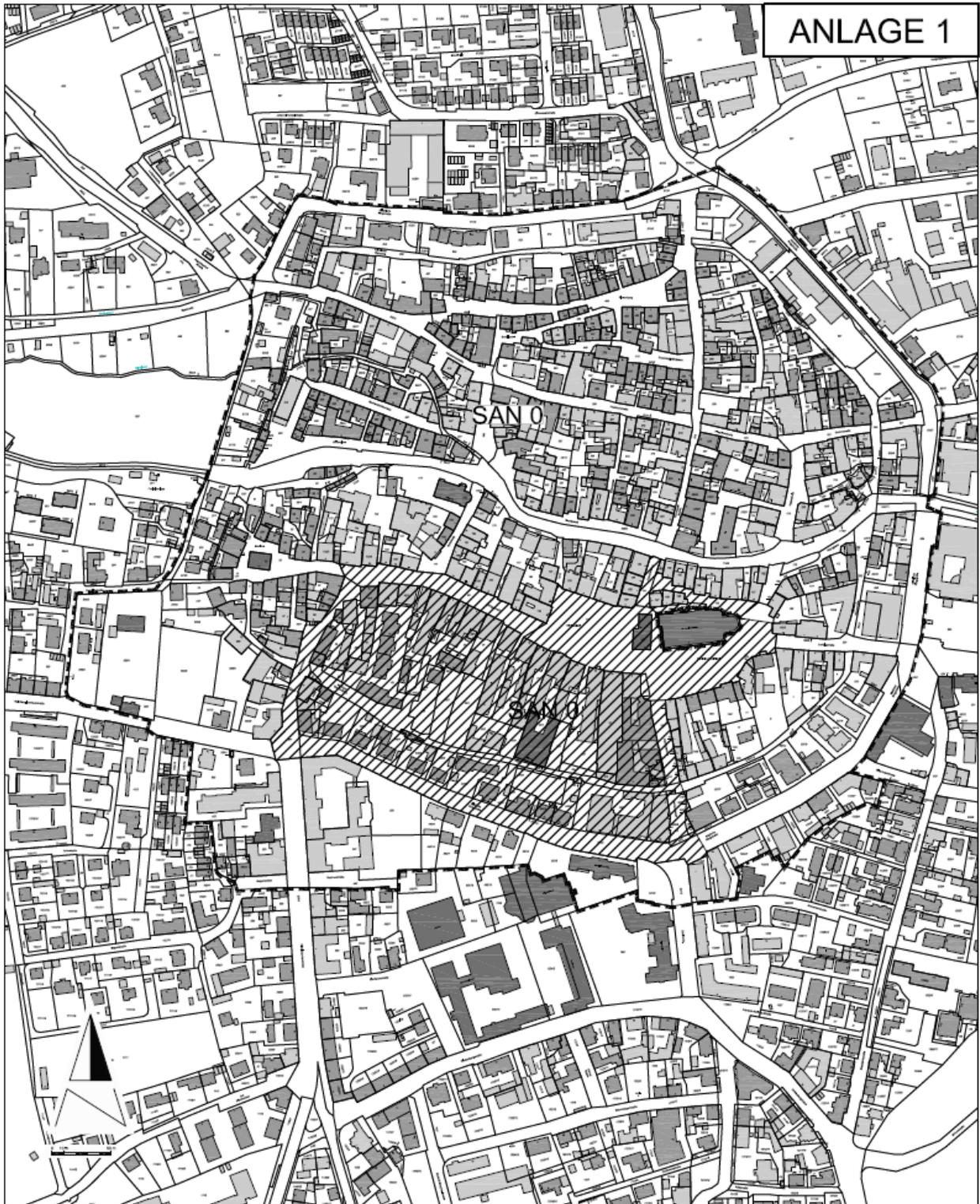
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- b) Jedermann kann die Satzung sowie die zu Grunde gelegten Rechtsvorschriften vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, einsehen.

Anlage: Geltungsbereich der 4. Änderungssatzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 0 Altstadt Schwabach“

Stadt Schwabach, 07.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister



<p>LEGENDE</p> <p> Abgrenzung SAN 0</p> <p> Änderungsbereich</p>	<p>REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small></p>		<p>STADT SCHWABACH</p>  <p>Die Goldschlößgerstadt.</p>
	<p>PROJEKT</p> <p>Abgrenzung des geänderten räumlichen Geltungsbereiches Sanierungsgebiet "SAN 0" - Altstadt Schwabach</p>		<p>AMTSLEITUNG Kartmann PLANUNG Maler GEZEICHNET Lang GEÄNDERT Schwabach, den 05.02.2020</p>
<p>PLANBEZEICHNUNG</p> <p>Übersicht Geltungsbereich</p>	<p>MASSSTAB</p> <p>-----</p>	<p>PLANNR.</p>	<p>PLANGRUNDLAGE</p> <p>DFK Stand Okt. 2018</p>

K:\SAN GEBIETE\SAN_0_SAN1\4 ÄNDERUNGSSATZUNG SAN 0.DWG

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 1 – Königstraße – Südliche Ringstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 31.01.2020 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 1 - Königstraße – Südliche Ringstraße“ beschlossen:

Satzung zur**Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN-1- Königstraße – Südliche Ringstraße“**

Die Stadt Schwabach erläßt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SAN-1- Königstraße – Südliche Ringstraße vom 09.08.1975 (Amtsblatt Nr. 34) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.
Die Aufhebungssatzung wird zusammen mit ihren Anlagen

- Begründung für die Aufhebung der Sanierungssatzung SAN 1 mit Datum 31.01.2020
- Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 27.11.2019 im Referat für Stadtplanung und Bauwesen archivmäßig verwahrt.

Hinweise:

- c) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

3. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

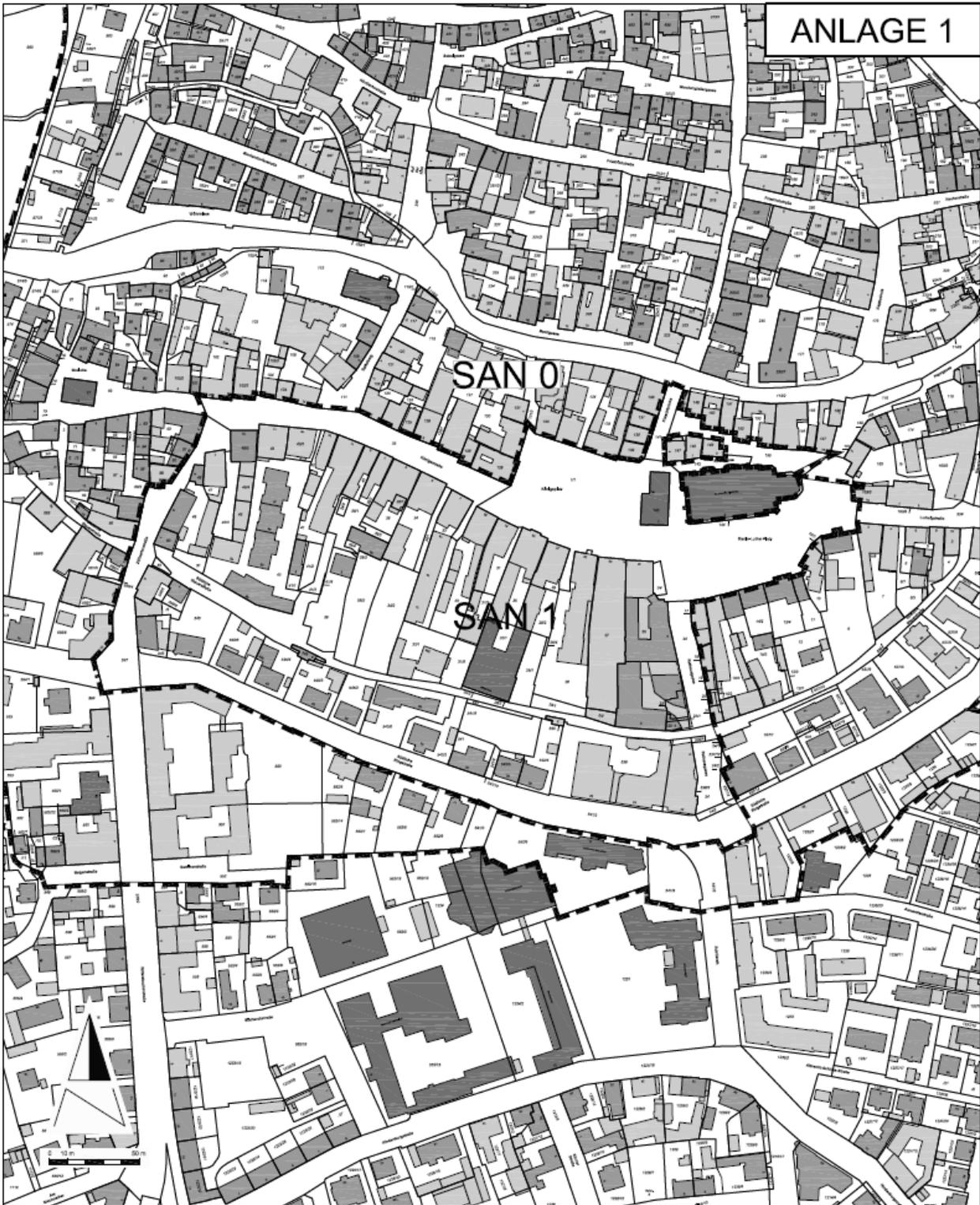
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- d) Jedermann kann die Satzung sowie die zu Grunde gelegten Rechtsvorschriften vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, einsehen.

Anlage: Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 1 Königstraße – Südliche Ringstraße“

Stadt Schwabach, 07.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister



ANLAGE 1

SAN 0

SAN 1

LEGENDE

 Abgrenzungsbereich Aufhebungssatzung

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
 Albrecht-Achilles-Straße 8/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de



PROJEKT
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
 Aufhebung Sanierungsgebiet
SAN 1 "Königstraße - Südliche Ringstraße"

AMTSLEITUNG Kartmann
 PLANUNG Mair
 GEZEICHNET Lang
 GEÄNDERT
 Schwabach, den 05.02.2020

PROJEKTLEITUNG
 Tel.: 09122 860 529
 kj,mair@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG
 Übersicht Geltungsbereich

MASSSTAB
 - - - - -

PLANNR.
 PLANGRUNDLAGE
 DFK Stand Okt. 2018

K:\SAN GEBIETE\SAN_0,SAN1\SAN_1_AUFHEBUNG.DWG

**Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters
am Sonntag, 15. März 2020**

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **24. Februar 2020** bis zum **28. Februar 2020**

von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr
am Montag und Mittwoch in der Zeit von 14 Uhr bis 16 Uhr,
sowie am Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr
im Wahlamt, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zi. Nr. 2.16
für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Wahlamt - eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **23. Februar 2020** eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,

5.3 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn

6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder

6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

7.

Der Wahlschein kann bis zum 13. März 2020, 15 Uhr bei Wahlamt, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zi.Nr. 2.16 schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

9.

Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein

- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

10.

Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Stadt Schwabach, 23.01.2020

Knut Engelbrecht

Stadtwahlleiter

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG),

hier: Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2020

Zur Unterbindung von Gefahren, welche durch herumliegende Trinkgefäße aus Glas verursacht werden, erlässt die Stadt Schwabach gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG folgende

Allgemeinverfügung:

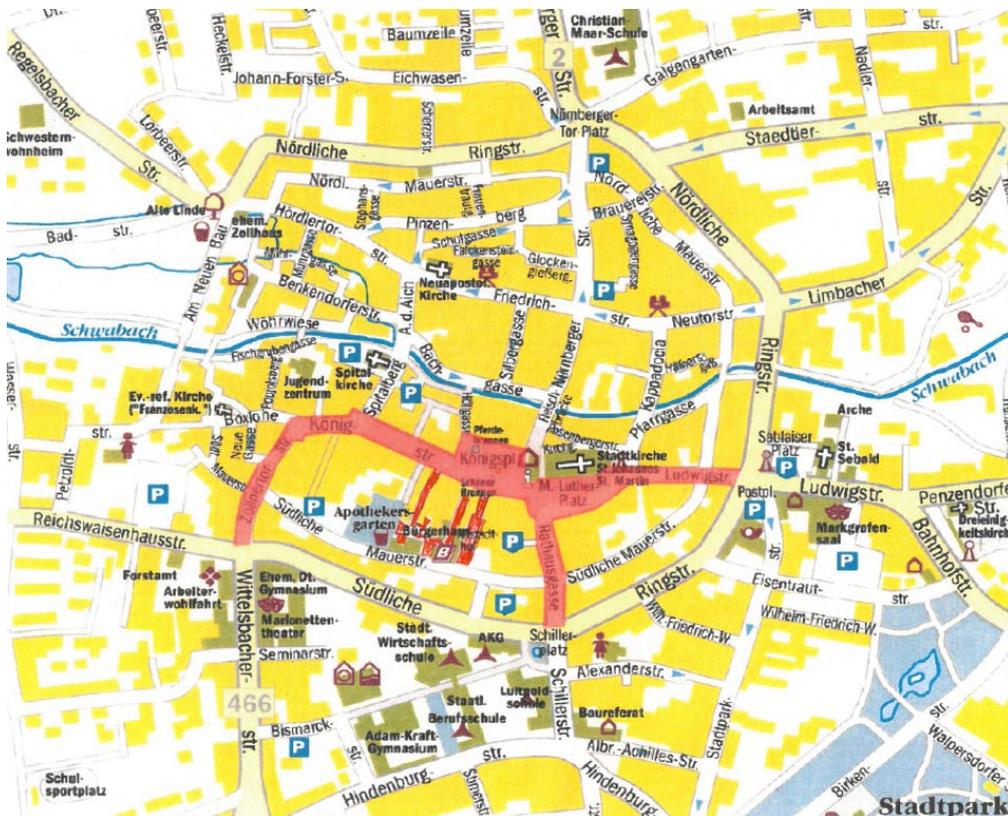
- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 25.02.2020 von 12 bis 17 Uhr sowohl für die Teilnehmer des Zuges als auch für die Zuschauer in anliegendem Übersichtsplan rot markierten Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnerstorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße. Bürgerhaushof und Altstadt Hof bis zur südlichen Mauerstraße. Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet. Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr.1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2 a - c.



Stadt Schwabach, 11.02.2020
 Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Nürnberger Straße, Fleischbrücke

Die Nürnberger Straße wird aufgrund der Auswechslung der Wasserhauptleitung sowie Gashausanschlusleitungen zwischen Fleischbrücke und Friedrichstraße vom 24.02. bis voraussichtlich 03.04.2020 abschnittsweise für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung in der Bachgasse wird während dieser Zeit umgedreht, in der Rosenbergerstraße während des zweiten Bauabschnittes (02.03. – 03.04.2020) aufgehoben. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich. Mit Behinderungen ist zu rechnen.

Schaftnacher Straße

Die Schaftnacher Straße wird aufgrund der Auswechslung der Wasserleitung zwischen Hausnummer 8 und Kanalstraße vom 24.02. bis voraussichtlich 29.04.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist über die Kanalstraße möglich.

Stadt Schwabach, 04.02.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020 amtlich bekannt gemacht.

Stadt Schwabach, 13.02.2020

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor